



SELBSTBESTIMMT

Informationsblatt für die behinderten Bürgerinnen und Bürger Jena
5/2011

In dieser Ausgabe:

Die Umsetzung der UN-BRK in Thüringen
- Eine Bestandsaufnahme - S. 02

Aktuelles

Ø Beirat für behinderte Menschen in Jena S. 03

Regionales

Ø Teilhabe für blinde Menschen beim Fußball S. 04

In eigener Sache

Ø Ausstellung ab Januar in der Hauptfiliale der Sparkasse Jena am Holzmarkt S. 05

Rechtliches

Ø Kassen wollen mit Teilhabe nichts zu tun haben S. 06

Ø Versorgung mit Hilfsmitteln im Schulunterricht S. 07

Ø Keine Eingliederungshilfe für Besuch einer Privatschule S. 09

Für Sie gefunden

Ø Gleiche Rente für Lebenspartnerschaft und Ehe S. 10

Ø Mehr Hinzuverdienst möglich S. 11

Ø Das Leben ist, bevor man stirbt S. 11

Ø Die Weihnachtsgeschichte in leichter Sprache S. 11

Herausgeber: Jenaer Zentrum für Selbstbestimmtes
Leben behinderter Menschen e.V.

Hermann – Pistor - Str. 1

07745 Jena

(03641/ 33 13 75

2 03641/ 39 62 52

info@jzsl.de



Die Umsetzung der UN-BRK in Thüringen – eine Bestandsaufnahme

Eigentlich sollte man meinen, was lange währt wird endlich gut. In Bezug auf den Entwurf der Landesregierung zum Aktionsplan trifft dies auf den ersten Blick nicht zu. Im Jahre 2009 ratifizierte die Bundesregierung das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK). Mit Beschluss vom 26. Februar 2010 wurde die Landesregierung durch den Thüringer Landtag aufgefordert, Maßnahmen zur Umsetzung dieser BRK zu entwickeln. Es folgte eine erste Fachkonferenz im Juni 2010. Deren Ergebnis war die Bildung von 9 Arbeitsgruppen zu Schwerpunktthemen der Konvention, in welchen unter Einbeziehung der Verbände bis zum Oktober 2010 Vorschläge zur Umsetzung erarbeitet

wurden. Eigentlich sollte dann spätestens in der zweiten Fachkonferenz im März 2011 ein Entwurf der Landesregierung vorliegen. Erhalten haben wir diesen am 7.11. und sollten bis zum 18.11. dazu Stellung beziehen. Dieser Termin war zeitlich nicht haltbar. Aus diesem Grund beantragten wir (das JZsL) Verlängerung. Diesem Antrag wurde stattgegeben – die Frist wurde bis zum 16.12. verlängert.

Doch was bringt der vorliegende Entwurf nun für uns wirklich? Erst einmal sind 148 Seiten zu lesen, - davon ist der Hauptteil eine 1-1-Übernahme der Inhalte der Konvention. Der weitere Teil besteht aus leeren Worthülsen. Der wirkliche Inhalt ist eher dünn. Auf den ersten Blick vermissen wir konkrete zeitliche Festlegungen zur Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen. Es soll zwar häufig 2012 begonnen werden, wie wir jedoch die Landesregierung

kennen, kann dies auch 2015 oder später heißen. Nach wie vor werden entgegen Absprachen in den Arbeitsgruppen noch viel zu viele Sondereinrichtungen favorisiert und von ambulanten Angeboten ist kaum die Rede. Dies steht im Widerspruch zur Konvention. Uns fehlen Aussagen zur Fortführung guter und funktionierender Modelle, zum Landesbehindertenbeirat, zur Stellung des Beauftragten für Menschen mit Behinderung.

Wir werden den Entwurf nach gründlichem Studium kommentieren und unsere Stellungnahme der Landesregierung zukommen lassen. Die nächsten Aufgaben wären dann die Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und die Erarbeitung von kommunalen Aktionsplänen.

Wir bleiben also dran und werden zeitnah informieren.

aktuelles

Beirat für Menschen mit Behinderungen in Jena

Im Infoblatt 2/2011 berichteten wir über die geplante Gründung eines Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena. Seit Mai 2011 treffen sich Vereine und Verbände sowie Interessierte, um die Gestaltung der Rahmenbedingungen und die Satzung zu erarbeiten. Das JZsL ist aktiv an der Erarbeitung der Satzung beteiligt.

Der Satzungsentwurf liegt nun in den letzten Zügen und es wäre wünschenswert, wenn er in diesem Jahr noch dem Stadtrat vorgelegt werden kann. Wenn dieser die Satzung bestätigt, steht der Gründung des Beirates nichts mehr im Wege.

regionales

Teilhabe für blinde Menschen in Jena beim Fußball

Im November hat der FC Carl Zeiss Jena trotz seiner bescheidenen sportlichen Situation ein Modellprojekt in Sachen soziales Engagement gestartet.

Er hat eine Anlage zur Audiodeskription in Betrieb genommen, die es auch sehbehinderten und blinden Menschen ermöglicht, im Stadion live dabei zu sein und ein Fußballspiel zu verfolgen.

Der Thüringer Blinden- und Sehbehindertenverband war es, der an den Verein herantrat. „Bei unseren Mitgliedern besteht der Wunsch, Fußballspiele zu besuchen“, sagt der Landesvorsitzende Joachim Leibiger. „Wir brauchen aber jemand, der uns das

Spielgeschehen beschreibt.“

Mit Hilfe der Max-Zöllner-Stiftung kaufte der Blinden- und Sehbehindertenverband eine Audiodeskriptionsanlage. Die besteht aus einer Sendeanlage und fünf Empfängern, die wie Kopfhörer aussehen und von den blinden Besuchern getragen werden. Damit hören sie die Fanradio-

Kommentatoren ohne Zeitverzug. „So sind wir mittendrin und wissen, was passiert“, sagt Silke Aepfler. Der FC Carl Zeiss reserviert bei jedem Heimspiel zehn Tribünenplätze für die blinden Zuschauer, die zwar selbst Eintritt zahlen, aber eine Begleitperson kostenfrei mitbringen dürfen. „Vor dem Spiel erhalten sie in unserem Ticketcenter den Kopfhörer im Tausch gegen ihren Personalausweis“, sagt Trautmann. Die Karten für die besonderen Plätze gebe es an gleicher Stelle im Vorverkauf.

Der Jenaer Drittligist führt somit einen Service ein, der nur in Bundesliga-Stadien zum Standard zählt, und übernimmt eine Vorreiterrolle in seiner Liga.

Quelle: Tino Zippel

in eigener Sache

Ausstellung in den Räumen der Sparkassenhauptfiliale am Holzmarkt

Anlässlich unseres 20-jährigen Bestehens wird es ab dem **3. Januar 2012** in der Kunstgalerie der Sparkassenhauptfiliale Holzmarkt (1. Etage) eine Ausstellung über die Arbeit des JZsL e.V. geben.

Parallel dazu möchten wir mit der Ausstellung in der Kunstgalerie die Teppiche von Marie Schödl der Öffentlichkeit zugänglich machen. Marie Schödl, geboren 1918 in Jena, war langjähriges

Vereinsmitglied des JZsL. Sie webte in den Jahren 1954–1977 neun Gobelins. Diese Gobelins sind einzigartig in Form, Farbe und Gestaltung. Sie sind ein Ausdruck ungeheurer Phantasie und Kraft der Künstlerin und beeindrucken den Betrachter immer wieder aufs Neue.

In ihren Werken verarbeitete sie viele eigene Erlebnisse und Erkenntnisse.

Maria Schödl erkrankte im Alter von 6 Monaten an Kinderlähmung und hat sich dennoch nie von ihrer Behinderung besiegen lassen. Sie war Vorbild, sowohl was das Leben mit einer Behinderung betraf als auch ein sehr ermutigendes Beispiel für geistige Frische bis ins hohe Alter. Sie hat immer wieder junge Menschen gewinnen können, die den Kontakt zu ihr suchten. Sie wollte nie als behinderte Künstlerin verstanden werden, sondern als ein künstlerisch tätiger Mensch, der

mit einer Behinderung lebt.

Im Januar 2012 wäre Marie Schödl 94 Jahre alt geworden.

Wir haben Sie hoffentlich neugierig gemacht und freuen uns auf Ihren Besuch in der Kunstgalerie der Sparkasse am Holzmarkt. Die Galerie kann zu den Öffnungszeiten der Sparkassenhauptfiliale besucht werden.

rechtliches

Kassen wollen mit Teilhabe nichts zu tun haben

Krankenkassen nutzen ein Urteil des Bundessozialgerichts, um Rollstuhlfahrern keine Treppensteighilfen mehr zu bezahlen. Die Begründung: Raus zu kommen und soziale Kontakte zu pflegen und das Überwinden von Treppen in-

nerhalb der eigenen vier Wände diene nicht der medizinischen Rehabilitation. Und nur dafür seien die Kassen zuständig. Für die Betroffenen ist das ebenso eine Katastrophe wie für die Hilfsmittelbranche, so die Bundesinitiative „Daheim statt Heim“ Anlass des Kasseler Urteils war die Klage einer Frau mit Multipler Sklerose, die von ihrer Krankenkasse eine mobile, elektrisch betriebene Treppensteighilfe bekommen wollte, um so mit Unterstützung einer Hilfsperson Freunde und Bekannte sowie Ärzte und die Kirche besuchen zu können. Die Kasse lehnte ab, das Bundessozialgericht bestätigte in dritter Instanz die Ablehnung. Denn für die soziale und gesellschaftliche Integration, so die Richter sinngemäß, sei die Krankenkasse nicht zuständig, sondern eher das Sozialamt.

Das Urteil ist, wie fast immer bei solchen Klagen, eine Einzelfallent-

scheidung, die nicht ohne weiteres auf andere Betroffene übertragen werden kann. Das Problem sieht die Bundesinitiative darin, dass einige Krankenkassen die Sache anders interpretieren, quasi so tun, als handele es sich hier um einen Präzedenzfall.

Quelle: kobinetnachrichten

Versorgung mit Hilfsmitteln im Schulunterricht

Die 1998 geborene Klägerin besucht seit Beginn des Schuljahres 2009/10 eine Realschule. Sie ist mit einem mobilen Bildschirmlesegerät sowie einer schwenkbaren Tafelkamera zur Darstellung von Tafel und Textbild versorgt. Im November 2008 beantragte die Klägerin beim Träger der Sozialhilfe die Finanzierung einer weiteren Kamera im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Die

Kamera ist laut der glaubhaften Darlegung einer Lehrperson erforderlich dafür, dass die Klägerin den Anschluss im Unterricht nicht verpasst und somit eine angemessene Schulbildung erreichen kann.

Der Sozialhilfeträger leitete den Antrag gem. § 14 SGB IX an die gesetzliche Krankenkasse weiter, da es sich bei der Kamera seiner Meinung nach um ein weiteres Hilfsmittel handelt. Diese wies den Antrag mit der Begründung zurück, dass die Kamera nach § 33 SGB V ein allgemeiner Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens sei und verwies auf den Schulträger.

Krankenkasse? Schulträger? Sozialhilfe?

Wenn Kinder mit Behinderungen eine Regelschule besuchen, ist ein Zuständigkeitsstreit um die Versorgung mit Hilfsmitteln vorprogrammiert, was ursächlich im gegliederten Sozialleistungssystem liegt.

Mit Blick auf den geschilderten Fall greift hier zunächst der § 14 SGB IX, der auf ein auf Beschleunigung gerichtetes Zuständigkeitsverfahren zielt, um eine schnellstmögliche Leistungserbringung zu sichern. Das bedeutet, dass durch die Weiterleitung des Sozialhilfeträgers an die Krankenkasse diese als zweite angegangene Rehabilitationsträgerin (vorläufig) gesetzlich zuständig ist. Jedoch hat sie gem. § 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX die Möglichkeit, einen Erstattungsanspruch gegen den eigentlich zuständigen Leistungsträger geltend zu machen, d.h. sie kann sich später das Geld vom Sozialhilfeträger zurückholen.

Das Landesgericht Rheinland-Pfalz entschied mit diesem Urteil, dass ein Sehbehinderter im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 SGB XII Anspruch auf Versorgung mit einer Zweitkamera für ein Bildschirm-

lesegerät (Tafelkamera) hat, wenn diese erforderlich und geeignet ist, ihm den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Dieses Ergebnis widerspricht der UN-Behindertenrechtskonvention. Gem. § 24 erkennen die Staaten nicht nur ein Recht auf Bildung an, sondern darüber hinaus ein integratives Bildungssystem, dass Menschen mit Behinderung gem. Abs. 2 d innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung leisten soll, um erfolgreiche Bildung zu erleichtern. So sollte es Aufgabe des Schulträgers sein, ein Kind im Lebensumfeld Schule mit den notwendigen Hilfsmitteln zu versorgen.

Urteil: AZ L 5 KR 23/10

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe

Keine Eingliederungshilfe für Besuch einer Privatschule

Für eine 14-jährige mit erheblicher Intelligenzminderung hat die Landesschulbehörde Niedersachsen sonderpädagogischen Förderbedarf festgestellt und gleichzeitig die Verpflichtung ausgesprochen, mit sofortiger Wirkung eine Förderschule mit Schwerpunkt Lernen besuchen zu können. Bisher besuchte die Schülerin eine private Waldorfschule. Ihre Pflegeeltern wollten sie auch weiterhin nach anthroposophischen Grundsätzen beschulen lassen und schlossen einen Vertrag mit einer privaten anthroposophischen Schule mit einem monatlichen Schulgeld in Höhe von 168 € ab. Für die Übernahme der Kosten stellten sie einen Antrag auf Eingliederungshilfe (EGH) und da nach 2 Monaten über den An-

trag nicht entschieden war, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Das Sozialgericht verneinte einen Anspruch nach §§53, 54 Abs. 1, Nr. 1 SGB XII. Die Vermittlung einer Schulausbildung sei in erster Linie Aufgabe der staatlichen Schulverwaltung. Die Übernahme der Kosten für den Besuch einer Privatschule aus Mitteln der EGH komme nur dann in Betracht, wenn im Rahmen des allgemeinen staatlichen Schulsystems eine angemessene Schulbildung nicht zu erlangen sei.

Auch die dagegen eingelegte Beschwerde zum LSG hatte keinen Erfolg. Begründung: Die Antragstellerin könne durch den Besuch der Förderschule eine angemessene Schulbildung erlangen.

Ausführlichere Informationen zu diesem Urteil unter

Az: L 8 SO 45/10 B ER

Quelle:

Rechtsdienst der Lebenshilfe

für Sie gefunden

Gleiche Rente für Lebenspartnerschaft und Ehe

Die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS), Christinane Lüders, hat das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Rechtssache Römer) vom 10. Mai 2011 ausdrücklich begrüßt. „Der EuGH hat Lebenspartnerschaft und Ehe bei der Zusatzrente gleichgestellt. Wir sehen das als wichtige Stufe auf dem Weg zu gleichen Rechten für Schwule und Lesben und erhoffen uns davon weitere Impulse“, erklärte Frau Lüders. Seit es die Gleichbehandlungsrichtlinien gibt, ist dies erst das zweite Urteil des EuGH zum Verbot der Diskriminierung von homosexuellen Paaren. Gegenstand des Verfahrens war ein Gesetz der Stadt Hamburg, das einen Verheiratetenzuschlag

bei der Zusatzrente der Beschäftigten vorsah. Herrn Römer, ehemaliger Angestellter der Stadt Hamburg und seit fast 10 Jahren in einer eingetragenen Partnerschaft, wurde ein entsprechender Zuschlag bei seiner Zusatzrente verwehrt. Wer mehr zu diesem Urteil wissen möchte, findet Infos dazu unter www.antidiskriminierungsstelle.de

Die Antidiskriminierungsstelle war mit Inkrafttreten des AGG im August 2006 errichtet worden. Ziel des Gesetzes ist es, Diskriminierung aus rassistischen Gründen oder wegen ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Mehr Hinzuverdienst möglich

Am 1. Juli 2011 traten neue Hinzuverdienstregeln für Bezieher für Arbeitslo-

sengeld II in Kraft. Im Einzelnen gilt: Für die ersten 100 Euro ist, wie bisher schon, eine Anrechnung auf das Alg II ausgeschlossen. Von dem Teil des Hinzuverdienstes, der zwischen 100 und 1000 Euro (bisher 800 Euro) liegt, verbleiben 20 % beim Alg-II-Empfänger. Damit können Alleinstehende maximal im Monat 300 Euro (vormals 280 Euro) anrechnungsfrei hinzuverdienen.

Quelle. www.aok-business.de

„Das Leben ist, bevor man stirbt“

„Man wird immer älter und irgendwann stirbt man. Es kommt einem vor, dass die Zeit rennt. Man sollte seine Lebenszeit genießen“. Dieser Text und andere sowie viele Bilder zum Thema Tod sind in dem Buch „Das Leben ist, bevor man stirbt“ zu finden. Es ist das Ergebnis eines Literatur- und Zeichen-

wettbewerbes für Menschen mit geistiger Behinderung, veranstaltet vom Verein „Die Wortfinder“. Das Buch ist im Vormbrock Verlag erschienen und kostet 14,90 €.

Die Weihnachtsgeschichte in leichter Sprache



Eine der berühmtesten biblischen Geschichten gibt es jetzt in leichter Sprache. Kurze Sätze, verständliche Worte und anschauliche Illustrationen laden dazu ein, die Weihnachtsgeschichte neu zu entdecken. Eine tolle Geschenkidee. Zu bestellen ist diese Weihnachtsgeschichte bei der Lebenshilfe Bremen e.V. unter www.lebenshilfe-bremen.de oder unter 0421/38777-0. Sie kos-



**Wir wünschen allen Mitgliedern und Freunden
des JZsl eine schöne Vorweihnachtszeit,
ruhige und besinnliche Feiertage,
einen guten Rutsch ins neue Jahr
und ein gesundes und erfolgreiches
Jahr 2012.**